

Haus-/Schulordnung

für das Schulgrundstück Brandsbornstraße der Leibnizschule

Wo Menschen miteinander arbeiten und lernen, können sie ihr Zusammenleben erleichtern, wenn sie sich an ungeschriebene oder aufgeschriebene Regeln halten. In unserer Schule sollen sich alle wohl fühlen: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Gäste. Kinder, Jugendliche und Erwachsene wollen miteinander reden und arbeiten, gemeinsam etwas planen und durchführen. Dabei muss es gerecht zugehen und die Schwächeren sollen geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, haben wir uns die folgende Hausordnung gegeben:

1. Vor und nach dem Unterricht

- 1.1 Auf den Zugangswegen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Auf dem Schulgelände darf nicht gefahren werden. Pkw können auf dem Parkplatz neben der Turnhalle abgestellt werden, dabei sind die als reserviert gekennzeichneten Stellplätze freizuhalten. Fahrräder und motorisierte Zweiräder werden nur auf dem ausgewiesenen Zweiradparkplatz abgestellt.
Die Feuerwehrezufahrt, die Zufahrt zur Trafostation und der Bürgersteig müssen von Fahrzeugen frei bleiben.
- 1.2 Für Schülerinnen und Schüler ist die Schule ab 7.15 Uhr geöffnet. Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten.
- 1.3 Flugblätter, Plakate u. ä. dürfen auf dem gesamten Schulgelände nicht ohne Zustimmung der Schulleitung verteilt oder ausgehängt werden. Für den Aushang von SV-Mitteilungen im Sinne des SV-Erlasses ist die Schulsprecherin bzw. der Schulsprecher verantwortlich. Diese Mitteilungen müssen den SV-Stempel tragen.
- 1.4 Die Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass in den Unterrichtsräumen **nach Unterrichtsschluss keine Abfälle liegen bleiben und dass die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen sind.**

2. Unterricht, Pausen, Lehrerwechsel, Zwischenstunden

- 2.1 Alle finden sich rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn vor oder in den Unterrichtsräumen ein. Wer nach Unterrichtsbeginn den Raum betritt, gilt als verspätet.
- 2.2 Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht anwesend, so meldet dies die Klasse bzw. der Kurs, im Regelfall die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Kursprecherin oder der Kursprecher im Sekretariat.
- 2.3. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung fehlt, geben die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Betroffenen selbst **innerhalb der ersten drei versäumten Unterrichtstage** der Schule Nachricht. Die schriftliche Entschuldigung für versäumte Tage oder Stunden erhält die Klassenleitung bzw. sie wird zunächst der Fachlehrkraft bzw. der Kursleitung vorgelegt und dann bei der Klassen- bzw. Tutoriumsleitung abgegeben. Bei Leistungsnachweisen **in der Oberstufe** muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dies gilt auch für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen am jeweiligen Prüfungstag bis 13 Uhr. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
Beurlaubungen müssen vor dem gewünschten Termin bei der Klassen- bzw. Tutoriumsleitung beantragt werden. **Für Fehltage direkt vor oder nach den Ferien muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.**
- 2.4. **Beurlaubungen von 1-2 Tagen sind mindestens eine Woche vor der Abwesenheit bei der Klassenleitung einzuholen. Religiöse Feiertage, für die eine Freistellung besteht, müssen ebenfalls 1 Woche vorher der Klassen- bzw. Tutoriumsleitung schriftlich mitgeteilt werden.**
- 2.5 Während des Lehrerwechsels in den 5-Minuten-Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Normalfall in ihren Räumen. In den großen Pausen und in der Mittagspause müssen die Trakte verlassen werden.
- 2.6 Beim Wechsel in Fachräume oder in die Turnhalle sind die Klassenräume zu Beginn der Pause zu verlassen. Fachräume und Turnhalle dürfen erst betreten werden, wenn die Fachlehrkraft dazu auffordert. In den Unterrichtsräumen der Naturwissenschaften darf weder gegessen noch getrunken werden.
- 2.7 In den Zwischenstunden, oder wenn der Unterricht erst nach 7.45 Uhr beginnt, stehen den Schülerinnen und Schülern der Schulhof und die Pausenhalle zur Verfügung. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe stehen zusätzlich zwei Differenzierungsräume und in der Regel die Mediathek offen.
- 2.8 Alle Schülerinnen und Schüler verbringen die 15-Minuten-Pausen auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle.
- 2.9 In allen Aufenthaltsräumen ist rücksichtsvolles Verhalten angezeigt, so dass niemand gestört oder belästigt wird.
- 2.10 Der Aufenthalt in den Räumen setzt den verantwortlichen Umgang der Klassen und Kurse mit dem Raum und einem Inventar voraus. Lerngruppen, die dies nicht beachten, können auf Antrag einer Lehrkraft durch die Schulleitung zeitweilig oder auf Dauer von der Aufenthaltserlaubnis in den Räumen ausgeschlossen werden.
- 2.11 Das Mitbringen warmer Speisen von außerhalb der Schule ist aus hygienischen und Müllvermeidungsgründen nicht gestattet.

3. Verlassen des Schulgeländes, allgemeines Verhalten

- 3.1 **Schulrechtlich sind die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 verpflichtet, zwischen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende auf dem Schulgelände zu bleiben.**
Ausnahme: Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in der Mittagspause das Schulgelände ohne Beantragung verlassen.
Den Schülerinnen und Schülern der Einführungs- und Qualifikationsphase ist es freigestellt, die Schule in Freistunden oder auch während der Pausen zu verlassen, allerdings entfallen dann mit der Aufsicht auch die Haftung des Landes und der Versicherungsschutz.
Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten können auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 7 in begründeten Einzelfällen (Mittagessen) das Schulgelände verlassen.
Die Erlaubnis wird gemäß der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler von der Klassenleitung oder der aufsichtführenden Lehrkraft erteilt und kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.
- 3.2 Im Schulgebäude ist wegen der erhöhten Unfallgefahr besondere Rücksichtnahme nötig. Rennen, Drängeln, Stoßen und Ballspiele sind zu unterlassen. Auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude und Außenfläche) ist wegen der damit verbundenen erhöhten Risiken das Fahren mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards, Heelys oder Vergleichbarem nicht erlaubt. Skates, Boards etc. sind in Taschen mitzuführen.
- 3.3 Alle Gänge und Treppen in und vor dem Gebäude und die Windfänge an den Eingangstüren sind Durchgangsbereiche und Fluchtwege und müssen unbedingt freigehalten werden. Deshalb dürfen auch Mappen und Taschen nur so abgestellt werden, dass sie nicht behindern. Das Abstellen der Mappen und Taschen geschieht auf eigene Verantwortung, es gibt hierfür **keinen Versicherungsschutz**.
- 3.4 Alle sollen das Schulgelände sauber halten. Insbesondere in den Unterrichtsräumen soll jeder mithelfen, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- 3.5 Alkoholische Getränke sind auf dem Schulgelände nicht zugelassen. Ausnahmen im Rahmen von Schulveranstaltungen kann die Konferenz beschließen.
- 3.6 Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher sowie Lehrerinnen und Lehrer dürfen grundsätzlich auf dem Schulgelände nicht rauchen.
- 3.7 Wird Eigentum des Landes, der Stadt, der Schule, einer Lehrkraft, einer Schülerin oder eines Schülers zerstört oder beschädigt, so ist die Verursacherin und der Verursacher ersatzpflichtig.
- 3.8 Es ist untersagt, waffenähnliche (z.B. Attrappen, Softair) oder andere gefährliche Gegenstände (z.B. Pfefferspray, Laserpointer) in die Schule mitzubringen
Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und andere Drogen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Alkohol und Drogen dürfen auch nicht mitgeführt werden.

4. Verhalten im Alarmfall

- 4.1 Alarm wird durch einen Sirenenton angezeigt. Die Schülerinnen und Schüler lassen ihre Mappen im Raum und alle verlassen das Gebäude zügig, aber ohne zu rennen, und nach Möglichkeit auf den vorgesehenen Fluchtwegen. Fenster und Türen sollen geschlossen, die Räume aber nicht abgeschlossen werden.
- 4.2 Die Schülerinnen und Schüler gehen direkt zu dem für ihre Klasse oder Lerngruppe vorgesehenen Sammelplatz und warten dort auf die Zählkontrolle.
- 4.3 Mit einer Durchsage oder einem Dauerklingelton wird ein Krisenalarm angezeigt. In diesem Fall bleiben alle im Raum. Die Lehrerinnen und Lehrer schließen die Türen ab.
- 4.4 Jede Alarmsituation wird durch ein normales Pausenklingeln aufgehoben.

5. Handy oder elektronische Geräte (außer Laptop und Tablet mit physischer Tastatur und E-Books)

- Untersuchungen haben gezeigt, dass die unkontrollierte Nutzung o.g. Geräte die Lernprozesse beeinträchtigt. Darüber hinaus stellen diese Geräte einen erheblichen Wert dar und können bei Verlust nicht durch die Schule ersetzt werden.
- 5.1 Auf dem gesamten Schulgelände sind die o.g. Geräte vollständig auszuschalten (Stummschalten reicht nicht) und bis 13 Uhr nicht sichtbar zu verwahren (inkl. Kopfhörer). Ab der Mittagspause dürfen Handys, außer in der Mensa, außerhalb des Unterrichts genutzt werden. Dabei werden die üblichen Regelungen eingehalten. (Recht am eigenen Bild, keine Lautstärke, usw.)
- 5.2 Bei Verstößen gegen die Anweisung werden die Geräte von einer Lehrkraft weggenommen. Diese Geräte werden im Sekretariat deponiert und können am Ende des Unterrichtstages, das in diesem Zusammenhang für alle Schülerinnen und Schüler auf 15.30 Uhr festgelegt ist, abgeholt werden. Im Wiederholungsfall sind die Geräte nur von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

- 5.3 Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass das heimliche Fotografieren, beziehungsweise Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes im Unterricht außerhalb auf dem gesamten Schulgelände keinesfalls nur ein Kavaliersdelikt darstellt, sondern Strafbestand nach § 201 und §201a StGB ist.
- 5.4 Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist die Nutzung der o.g. Geräte in Frei- und Arbeitsstunden nur im Foyer sowie in den Differenzierungsräumen erlaubt, die Nutzung von Smartphones in den großen Pausen und 5-Minuten-Pausen ist der Sekundarstufe II NICHT erlaubt. Die Erlaubnis ist nur unter der Voraussetzung gegeben, dass der eigene Schülerschein mitgeführt und vorgelegt werden kann. Ob ein digitales Gerät im Unterricht genutzt werden darf, entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
- 5.5 Das Tragen von Smartwatches oder Fitnessuhren ist während Lernkontrollen, Klassenarbeiten und Klausuren untersagt.